

Bewilligungsrichtlinien des Rechtsschutzfonds des DLRG Landesverbandes Rheinland-Pfalz

Präambel:

Die LV-Tagung 2001 hat am 11.06.2001 in Kastellaun die Einrichtung eines Rechtsschutz-Fonds beschlossen und dessen Gremium auf der LV-Rats-Tagung am 01.12.2011 gewählt. Die Amtszeit folgt der des LV-Präsidiums. Nachwahlen durch die LV-Rats-Tagung sind zulässig.

Aufgabe des Gremiums Rechtsschutzfond ist die Entscheidung über die Gewährung von Leistungen aus dem Fond sowie die Entwicklung und Überprüfung zeitgemäßer Richtlinien hierfür.

Aufgrund der bei der Einrichtung des Fonds erteilten Ermächtigung stellt das von der LV-Tagung 2001 gewählte Gremium Rechtsschutzfond die folgenden Bewilligungsrichtlinien fest:

I.) Aufgaben

Der Rechtsschutzfond des DLRG Landesverbandes Rheinland-Pfalz e.V. (LV) ist ein vom LV eingerichteter Solidarfond, der von den einzelnen Gliederungen des LV durch Umlagen gemäß der Mitgliederzahl finanziert wird.

Durch ihn wird gewährleistet, dass im Rahmen der nachfolgenden Richtlinien Personen, die in Ausübung eines DLRG-Amtes oder eines von der DLRG erteilten Antrages Rechtsnachteile erleiden ihre rechtlichen Interessen vor ordentlichen Gerichten, gegenüber Behörden und in Ermittlungsverfahren wahrnehmen können und hierfür die erforderlichen Kosten ganz oder teilweise getragen werden.

Ein Rechtsanspruch auf Leistungen besteht nicht. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

II.) Gremium des Rechtsschutzfonds

1. Über die Gewährung von Leistungen aus dem Rechtsschutzfond entscheidet das gewählte Gremium.
2. Eine Entscheidung wird unter Würdigung der gesamten Unterlagen, die dem Gremium bei seiner Entscheidung zur Verfügung stehen, getroffen.

Grundlage für die Entscheidung des Gremiums sind insbesondere:

- die Gesamtumstände des Falles, insbesondere die Art und Weise des Auftretens bzw. die Aufgaben des Antragstellers als DLRG-Angehöriger bei Eintritt des Rechtsschutzfalles;
- die Erfolgsaussichten;
- die finanziellen Risiken der Rechtswahrnehmung unter besonderer Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse des Antragstellers;
- das Einverständnis des Antragstellers mit der Zuständigkeit des Schieds- und Ehrengerichts des LV für die Festsetzung etwaiger Rückforderungsansprüche;
- die Erklärung des Antragstellers, dass er diese Richtlinien in allen Punkten als für sich verbindlich anerkennt.

3. Über den Antrag auf Leistung aus dem Rechtsschutzfond entscheidet das Gremium durch einstimmigen Beschluss. Die Entscheidungen des Gremiums sind bindend. Sie müssen nicht begründet werden. Ein abgelehnter Antrag kann lediglich durch Mehrheitsbeschluss einer LV-Rats-Tagung abgeändert werden.

III.) Leistungsarten

Grundsätzlich kann Rechtsschutz gewährt werden, als:

1. Strafrechtsschutz und Ordnungswidrigkeitenrechtsschutz:

Zur Verteidigung gegen die Inanspruchnahme von staatlichen Organen oder Dritten, insbesondere zur Verteidigung wegen des Vorwurfs einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit, die der Antragsteller im Zusammenhang mit einer von der DLRG-Gliederung beauftragten Tätigkeit begangen haben soll. Wird bestandskräftig oder rechtskräftig festgestellt, dass der Antragsteller die Straftat oder Ordnungswidrigkeit vorsätzlich begangen hat, so ist der Antragsteller verpflichtet, die Kosten, die der Fond für die Verteidigung wegen des Vorwurfs von vorsätzlichem Verhalten getragen hat, in dem vom Gremium zu bestimmenden Umfang an den Fond zurückzuerstatten.

2. Schadenersatzanspruch:

a) Zur Abwehr von Ansprüchen, die gegen einen Antragsteller aufgrund seiner Stellung oder aufgrund einer Handlung als DLRG-Angehöriger geltend gemacht werden,

b) In besonderen Ausnahmefällen zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen von Antragstellern, die diese im Zusammenhang mit ihrer Stellung als Angehöriger der DLRG erworben haben.

3. Rechtsschutz:

zur Rechtsverteidigung gegen sonstige Nachteile aus der Tätigkeit oder im Zusammenhang mit einer Tätigkeit oder aus der Mitgliedschaft in der DLRG.

IV.) Leistungsumfang:

1. Aufgrund einer positiven Entscheidung des Gremiums Rechtsschutzfond können die vom Antragsteller an Dritte zu zahlenden Kosten der Rechtswahrnehmung gegenüber dem Antragsteller für die jeweils anstehende Instanz ganz oder teilweise übernommen werden. Regelmäßig werden nur nach Bewilligung entstandene Kosten übernommen.

2. Der Antragsteller kann die Erstattung übernommener Kosten verlangen, sobald er nachweist, dass er zu deren Zahlung verpflichtet ist oder diese Verpflichtung bereits erfüllt hat. Die Abtretung dieses Anspruchs ist ausgeschlossen. Durch den Beschluss des Gremiums werden Direktansprüche Dritter nicht begründet. Vom Antragsteller in fremder Währung ausgewendete Kosten werden diesem in Euro zum Wechselkurs des Tages erstattet, da dem diese Kosten vom Antragsteller gezahlt wurden.

3. Der Rechtsschutzfond trägt nicht:

a) Kosten, die der Antragsteller ohne rechtliche Pflicht übernommen hat;

b) Kosten, die im Zusammenhang mit einer einverständlichen Erledigung entstanden sind, soweit sie nicht dem Verhältnis des vom Antragsteller angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen;

c) Kosten, zu deren Übernahme ein Anderer verpflichtet wäre oder für die eine Versicherung besteht. Stellt sich im Nachhinein heraus, dass ein Dritter zur Kostentragung verpflichtet gewesen wäre, so entfällt die Kostenübernahmeverpflichtung. Bereits geleistete Zahlungen sind vom Antragsteller insoweit zurückzuerstatten, als sie vom leistungspflichtigen Dritten übernommen werden. Entstehen im Zusammenhang mit vom Rechtsschutzfond unterstützten Rechtsstreitigkeiten Erstattungsansprüche gegen Dritte, so gehen diese mit Entstehung auf den LV bis zur Höhe der vom Rechtsschutzfond bezahlten Beträge über.

V.) Örtlicher Geltungsbereich

Örtlich ist die Gewährung von Leistungen auf Europa beschränkt.

VI.) Antragsverfahren

1. Das Gremium Rechtsschutzfond entscheidet über die Bewilligung von Leistungen aufgrund eines schriftlichen Antrages. Dieser Antrag ist so rechtzeitig der Geschäftsstelle des Landesverbandes einzureichen, dass das Gremium Rechtsschutzfond möglichst noch vor der Entstehung der Kosten eine Entscheidung herbeiführen kann.

Dabei sind zur Entscheidung über den Antrag wesentliche Umstände und Sachverhalte ausführlich mitzuteilen und gegebenenfalls durch Unterlagen zu belegen. Der Antragsteller ist verpflichtet, umfängliche und wahrheitsgemäße Angaben zu machen und sämtliche für die Entscheidung wesentlichen Tatsachen mitzuteilen.

2. Die Mitglieder des Gremiums Rechtsschutzfond werden über den Eingang eines schriftlichen Antrags von der Geschäftsstelle des LV unverzüglich unterrichtet. Das Gremium entscheidet hierauf möglichst innerhalb der darauf folgenden 2 Wochen. Sofern eine sofortige Entscheidung nicht möglich ist, werden weitere Informationen oder Unterlagen beim Antragsteller angefordert. Hierbei kann für die Beibringung der weiteren Informationen eine angemessene Frist gesetzt werden. Nach Ablauf dieser Frist wird über den Antrag entschieden.

3. Sofern der Antragsteller gegen die Obliegenheiten gem. I.) verstößt, so kann die Kostenzusage rückwirkend widerrufen werden. In diesem Fall ist der Antragsteller zum Ersatz der vom Rechtsschutzfond bereits bezahlten Kosten verpflichtet.

VIII.) Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit ihrer Verabschiedung durch die LV-Rats-Tagung am 01.12.2001 in Kraft.

Erklärung

zum Antrag auf Unterstützung aus dem Rechtsschutzfond des
DLRG Landesverbandes Rheinland-Pfalz e.V.

Hiermit erkenne ich die Richtlinien des Rechtsschutzfond, von denen mir ein Ausdruck vorliegt, in allen Punkten als für mich verbindlich an und erkläre sie zum Bestandteil meines Unterstützungsantrages. Soweit zum Übergang von Erstattungsansprüchen eine Abtretung erforderlich ist, erfolgt diese hiermit mit der Maßgabe, dass in der Bewilligung die Annahme der Abtretung zu sehen ist.

Ich unterwerfe mich weiter für alle Auseinandersetzungen über diesen Antrag und für eine Festsetzung von eventuellen Erstattungsansprüchen der Zuständigkeit des Schieds- und Ehrengerichtes des DLRG Landesverbandes Rheinland-Pfalz e.V.

Ort:

Datum:

Antragsteller: Name in Druckbuchstaben

Unterschrift Antragsteller:

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r:

<p>Antrag</p> <p>auf Unterstützung durch den Rechtsschutzfond des DLRG Landesverbandes Rheinland-Pfalz e.V.</p>
--

Angaben zum Antragsteller:

DLRG Mitglieder:	Ja	Nein
seit:		
derzeitige Funktion in der DLRG:		
geboren am:		
Beruf:		
Familienstand:		
Kinder: (bitte mit Geburtsdatum)		
monatliches Nettoeinkommen:		
laufende Verpflichtungen; ggfls. auf gesondertem Blatt aufschlüsseln.		
Rechtsschutzversicherung:	Ja	Nein

welcher Art Rechtsauseinandersetzung droht, für die Kostenbeteiligung beantragt wird.

(Falls hierzu noch Unterlagen vorliegen, bitte als Kopie beifügen):

welcher Sachverhalt führte zu der Rechtsauseinandersetzung (bitte umfassende Schilderung, ggfls. fortsetzen auf einem Beiblatt; dabei bitte Angabe, wer für welche Fakten als Zeuge benannt werden kann und welche Beweismittel sonst existieren; ggfls. Ablichtung beifügen.

Datum: Unterschrift des Antragstellers:

(Anlagen bitte auflisten)